

Verordnung über die Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule

Vom 16. November 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. September 2022 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, RB [10.1111](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die dauerhafte Etablierung und Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule mithilfe von jährlich wiederkehrenden Unterstützungsleistungen des Kantons Uri.

Artikel 2 Grundsatz der Unterstützung

¹ Der Kanton unterstützt den Betrieb des Instituts über eine Stiftung mit jährlichen Beiträgen.

Artikel 3 Stiftung

¹ Der Kanton errichtet eine Stiftung zur Finanzierung des Betriebs des Instituts.

² Er kann die Stiftung zusammen mit Dritten errichten.

Artikel 4 Jährliche Beiträge

¹ Der Kanton leistet der Stiftung jährlich einen Beitrag an die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des Instituts. Dieser Beitrag beträgt höchstens 500'000 Franken pro Jahr.

² Der Regierungsrat hat das Budget der Stiftung vorgängig zu genehmigen. Er genehmigt es, sofern es dem Zweck der Stiftung sowie den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Artikel 5 Programmvereinbarung

¹ Der Regierungsrat schliesst mit der Stiftung eine Programmvereinbarung ab, um die Finanzierung des Betriebs des Instituts sicherzustellen.

Artikel 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.11.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung	AB 25.11.2022

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	16.11.2022	01.01.2023	Erstfassung	AB 25.11.2022